

Planzeichenerklärung

- | | | |
|----------------|----------------|--|
| Bestand | Planung | Vorhandener Grünbestand und geplante Begrünungsmaßnahmen |
| ●●●●●● | ●●●●●● | Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG |
| ●●●●●● | ●●●●●● | Versetzter Knick, geschützt nach § 21 Abs. 1 LNatSchG |
| ● | ● | Einzelbaum, im B-Plan als zu erhalten festzusetzen |
| ●●●●●● | ●●●●●● | Baumneupflanzung |
| ●●●●●● | ●●●●●● | Feldgehölz, gewässerbegleitend |
| ●●●●●● | ●●●●●● | Geschichtene Laubgehölzhecke, im B-Plan als zu erhalten festzusetzen |
| M1 | M1 | Eingrünung mit einem mit unterschiedlich hohen Gehölzen und Gehweg |
| M2 | M2 | Eingrünung mit unterschiedlich hohen Gehölzen |
| | | Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |
| | | Gehölzpflanzung unter der vorhandenen Lindenreihe zur Eingrünung |
| | | Eingrünung mit Gehölzen |
| | | Vorhandene Eingrünung am Siedlungsrand (außerhalb des Geltungsbereichs) |
| | | Bach, Graben |
| | | Graben zur Aufnahme des Oberflächenwassers, einschl. Böschung und Unterhaltungsfläche Geh- und Fahrrecht |
| | | Retentionsfläche mit umlaufender Unterhaltungsfläche |
| | | Ruderauffur |
| | | Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft |
| | | Grünfläche |
| | | Zweckbestimmung: Extensives Grünland |
| | | Zweckbestimmung: Durchgrünungsmaßnahme |
| | | Zweckbestimmung: Knickstreifen |
| | | Zweckbestimmung: Leitungsrecht |
| | | Verkehrsflächen, Art der baulichen Nutzung, Baugestalten |
| | | Straße, versiegelte / befestigte Fläche |
| | | Zweckbestimmung: Verkehrsfläche |
| | | Verkehrsfläche / Öffentliche Parkplätze / Fußweg |
| | | Flächen für die Ver- und Entsorgung |
| | | Wassergebundene Fläche: Fuß- und Radweg / Verkehrsfläche |
| | | Wassergebundene Fläche, hier Geh- und Fahrrecht 1 |
| | | Wassergebundene Fläche, hier Geh- und Fahrrecht 2 |
| | | Gewerbliche Baufläche |
| | | Gebäude |
| | | Nutzungsschablone mit Art und Maß der baulichen Nutzung |
| | | Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, Gebäudehöhen |

Textliche Festsetzungen zur Grünordnung

Erhalt der am südlichen Gebietsrand vorhandenen Lindenreihe
 Die am südlichen Rand überwiegend innerhalb des Plangebietes - aber auch außerhalb - vorhandene ausladende Lindenreihe ist dauerhaft als wichtige Eingrünungsstruktur zu erhalten und vor Störungen (z. B. infolge von Bodenarbeiten im Baumtraufbereich oder Flächenversiegelungen) zu bewahren. Bei der Pflege und Unterhaltung dieser bisher kaum bis gar nicht geschnittenen Laubbäume sind die einschlägigen Vorschriften der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe Dez. 2023, FGSV-Verlag) und der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) zu beachten.

Erhalt des wertvollen Baumbestandes auf dem östlichen ehemaligen Wohngrundstück
 Der wichtigste alte Baumbestand auf dem am östlichen Plangebietesrand vorhandenen ehemaligen Wohngrundstück (auffällige große Weide, Kirsche, Birke) ist dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und bei Abgang durch eine gleichwertige Baumpflanzung zu ersetzen; z. B. mit Baumarten wie Vogelkirsche, Linde und Steileiche; Pflanzqualität 3 x v. Hochstamm, Stamm-Umfang 16 - 18 cm. Diese öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist gestalterisch und gärtnerisch zu einem kleinen öffentlichen Aufenthaltsbereich aufzuwerten, wobei der Erhalt und die Entwicklung des Baumbestandes besonders zu beachten sind.

Erhalt der als Biotop gesetzlich geschützten Knicks
 Der innerhalb des Plangebietesrandes für die Erhaltung festgesetzte, gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Als schützenswerter Pufferstreifen ist ein i. d. R. 5 m breiter, von Bodenversiegelung freizuhaltender Wiesensaum oder Schotterterrassen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Eine Nutzung des Knickstreifens als Fahweg für die Graben- und Knickunterhaltung sowie als Fuß- und Radweg ist zulässig. Lücken im Knickbewuchs sind durch eine Gehölzpflanzung aus typischen Knicksträuchern wie Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Pfaffenhütchen, Schlehe und Hundrose zu schließen.

Versetzen von gesetzlich geschützten Knickabschnitten
 Am östlichen Plangebietesrand ist ein ca. 58 m langer Abschnitt des Randknicks wegen der neuen Erschließungsanlagen ordnungsgemäß zu versetzen und wieder zu einem geschlossenen Knick auf einem Erdwall zu entwickeln; ggf. muss mit knicktypischen Gehölzen nachgepflanzt werden. Dabei sind die Durchführungsvorschriften zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017) zu beachten.

Anlage eines neuen Knicks
 Zusammen mit der unten genannten Pflanzmaßnahme in der Maßnahmenfläche M 1 wird der nördliche Gewerbegebietesrand durch einen neuen ca. 181 m langen Knick eingegrünt und gesichert. Dieser ist entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017) aus einem mind. 1,20 m hohen Wall und einer knicktypischen geschlossenen Gehölzpflanzung aus Hasel, Weißdorn, Hainbuche, Schlehe, Hundrose, Pfaffenhütchen, Holunder, heimischen roten Hartriegel und Feldahorn sowie als Überhältern Steileiche, Linde und Vogelkirsche aufzubauen. Das Material aus dem im Plangebiet verlorene Knick ist – möglichst durch vollständiges Versetzen – für die Herstellung des neuen Knicks zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1: Zur Eingrünung und Abschirmung des Gewerbegebietes in nördliche Richtung ist der dafür zur Verfügung stehende i.d.R. ca. 15 m breite Geländestreifen landschaftsgerecht und abwechslungsreich durch eine Bodenmodellierung und -aufschüttung zu erhöhen und entsprechend den nachfolgenden Vorgaben zu bepflanzen.
 Diese Abschirmungs- und Eingrünungspflanzung ist im geschlossenen Verband mit Gehölzen der Liste A sowie eingestreuten Überhältern wie Vogelkirsche, Linde und Steileiche zu bepflanzen und dauerhaft als naturnahes Grün zu erhalten. Die Pflanzung muss für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren gegen Wildverbiss durch einen 1,6 m hohen Zaun geschützt werden. Diese Pflanzmaßnahme wird mit einem neuen Knick kombiniert, um innerhalb des Plangebietesrandes den gesetzlich vorgeschriebenen Knickausgleich zu erreichen.

M 2: Zur Eingrünung und Abschirmung des Gewerbegebietes in westliche / südwestliche Richtung werden nahe des Altenholzer Grabens zwei naturnah gestaltete kleine Feldgehölze angelegt, die wegen der Fließgewässernähe aus Gehölzarten wie Schwarzerle, Weiden, Flatterulme, heimische Frühe Traubenkirsche, Hainbuche und Hasel aufgebaut sind. Zum Altenholzer Graben und dem östlich angrenzenden Bestandsknick ist für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten sowie als Durchfahrt für landwirtschaftliche Fahrzeuge ein Abstand einzuhalten, der wiesenartig extensiv gepflegt wird. Die Pflanzung muss für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren gegen Wildverbiss durch einen 1,6 m hohen Zaun geschützt werden.

- Liste heimischer standortgerechter Gehölze**
Liste A: Großsträucher und mittelgroße Sträucher
 Acer campestre (Feldahorn),
 Corylus avellana (Haselnuss),
 Cornus sanguinea (Hartriegel),
 Crataegus monogyna (Weißdorn),
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen),
 Prunus spinosa (Schlehe),
 Prunus padus (heimische Frühe Traubenkirsche),
 Rhamnus frangula (Faulbaum),
 Rosa canina (Hundrose),
 Carpinus betulus (Hainbuche)
Liste B: kleine und mittelgroße Sträucher
 Cornus sanguinea (Hartriegel),
 Prunus spinosa (Schlehe),
 Viburnum lantana (Schneeball),
 Rhamnus cathartica (Kreuzdorn),
 Rosa. canina, R. rubiginosa, R. pimpinellifolia (Wildrosen)

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 Die als **AM1** gekennzeichnete, entlang des südlichen Plangebietesrandes festgesetzte 4 – 5 m breite Anpflanzungsfläche dient der Abschirmung und Eingrünung des neuen Gewerbegebietes in Richtung der Straße Postkamp und des auf der gegenüberliegenden Straßenseite möglicherweise geplanten Altenholzer Wohngebietes. Unter Beachtung des dort teilweise integrierten Linden-Baumbestandes und der zu schützenden Baumwurzeln ist der Geländestreifen im geschlossenen Verband ebenmäßig mit knicktypischen Sträuchern wie Hasel, Weißdorn, Feldahorn, Hartriegel, heimischer Schneeball, Wildrosen und Holunder zu bepflanzen und dauerhaft als wirksames Schutzgrün zu erhalten. Wegen der im Boden von den Linden vorhandenen Baumwurzeln ist umsichtiges fachgerechtes Arbeiten bei der Vorbereitung der Pflanzfläche und der Gehölzpflanzung unbedingt erforderlich.

AM2: Die östliche und südliche Böschungsfäche des Regenwasser-Retentionsbeckens ist im ausgewiesenen Bereich naturnah durch eine Gehölzpflanzung zu begrünen. Weil diese Bepflanzung zumindest teilweise bzw. zeitweise einem hohen Wasserstand in diesem Retentionsbecken ausgesetzt sein könnte, muss die Gehölzauswahl darauf abgestimmt sein. Im Wasserwechsellagerbereich werden aus diesem Grund Arten wie Schwarzerle, Weiden, Flatterulme, Hainbuche, Hasel und Weißdorn gepflanzt. Die verbleibende etwas höher gelegene Fläche neben dem neuen Regenwasser-Retentionsbecken ist ebenfalls im geschlossenen Verband mit standortgerechten, heimischen Gehölzen der Liste A zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Baumpflanzung am südöstlichen Gewerbegebietesrand
 Zur weiteren Gewerbegebieteseingrünung ist am südöstlichen Gebietsrand auf einem mind. 3 m breiten Grünstreifen eine Baumreihe aus den Arten Winterlinde / Sommerlinde (Anzahl: ca. 11 Stk.) in der Qualität 3 x v. Hochstamm, Stamm-Umfang 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Straßenbegleitende Baumpflanzung
 Auf dem nördlichen, mind. 3 m breiten öffentlichen Grünstreifen entlang der Planstraße A sind mit einem regelmäßigen Abstand von max. 20 m Straßenbäume entsprechend der GOP-Darstellung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Anpassung der Baumstandorte an die örtlichen Gegebenheiten kann von dem vorerorteten Standort bis zu 5 m abgewichen werden, wobei der maximale Abstand untereinander von 20 m einzuhalten ist. Zusätzlich sind u. a. zur Straßenbegrünung und Gliederung der Pkw- und Lkw-Parkplätze entlang der Planstraße A weitere 16 Stk. Straßenbäume (gemäß der grafischen Darstellung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für alle genannten Bäume ist die Pflanzqualität Hochstamm, 3 x v. Stamm-U. 16 - 18 cm zu verwenden. Es ist entsprechend den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) je Baum ein durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von mind. 12 m² herzustellen. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern. Die zu verwendenden Baumarten werden im Rahmen der noch ausstehenden gründerischen Ausführungsplanung festgelegt, wobei insbesondere die Straßenbaumliste der GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz) grundlegend ist.

Dachbegrünung
 Ein Anteil von 50 % der dafür nutzbaren Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden ist dauerhaft mit lebenden Pflanzen mind. in extensiver Form zu begrünen.

Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen und Stellplatzanlagen § 92 (1) 3 LBO
 Zur weiteren Durchgrünung des Gewerbegebietes sind den ebenerdigen Stellplatzanlagen auf den Gewerbegrundstücken Pflanzflächen und Bäume folgendermaßen zuzuordnen: Auf je 5 Pkw-Stellplätze und auf je 150 m² Lkw-Stellplatzfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau in der Qualität 3 x v. Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei diese Baumpflanzung auch im direkten Umfeld der Stellplatzanlage erfolgen kann. Insbesondere gilt dies, wenn die Stellplatzanlagen mit einem Dach zur PV-Nutzung überstellt werden. Die versiegelte Pflanzfläche pro Baum muss mindestens 10 m² betragen. Es ist entsprechend den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) je Baum ein durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von 12 m² herzustellen. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern.

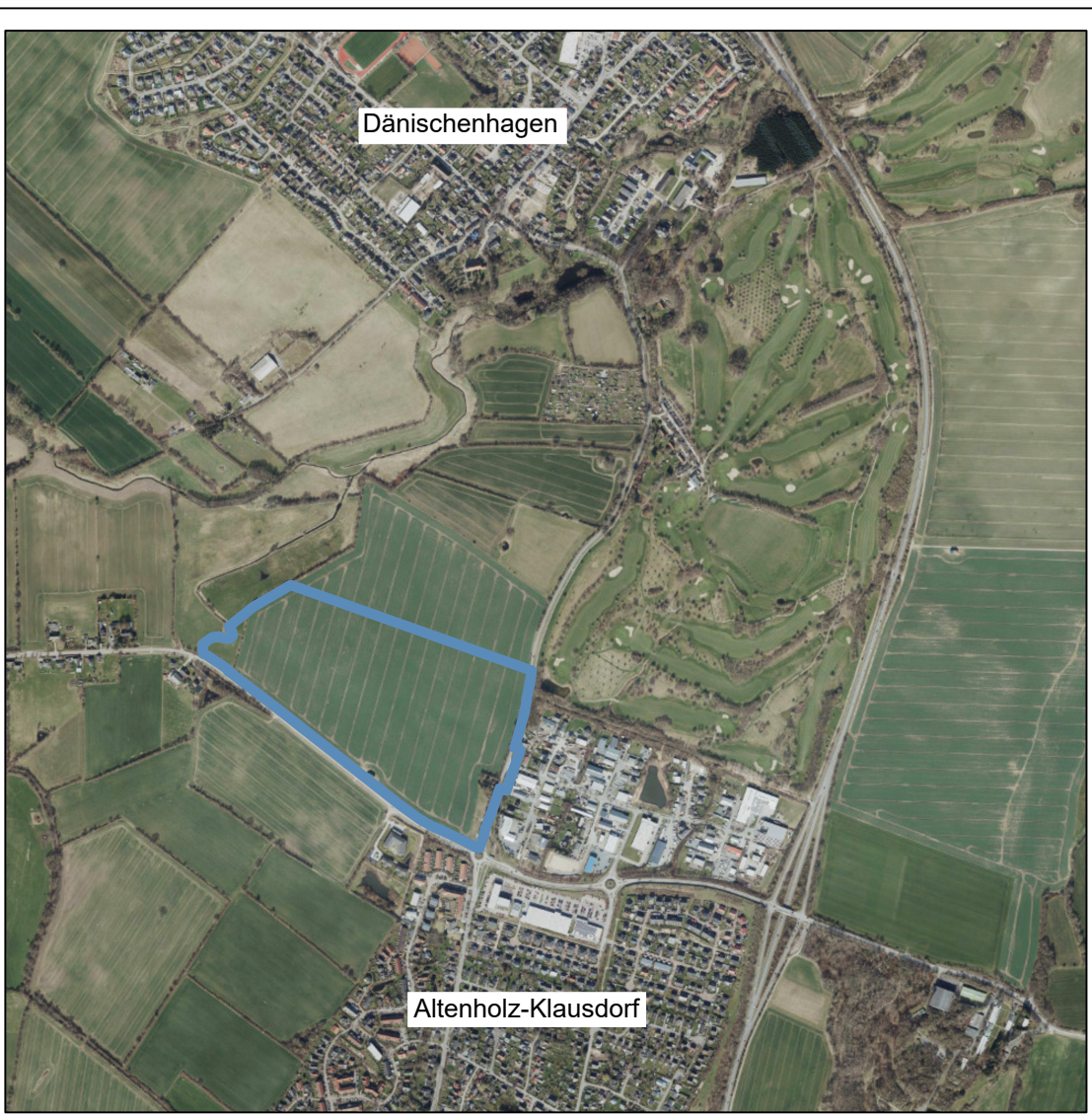
Begrünung von Abfangungen und Böschungen
 Abfangungen von Höhenunterschieden auf den Gewerbegrundstücken aus z. B. Beton und Stein (Stützmauern, Winkelstützwände, Gabionen, Pflanzsteine / Pflanzringe) sind vollständig mit Rank- und Kletterpflanzen wie Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia), Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii', Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Berg-Waldrebe (Clematis montana), Alpen-Waldrebe (Clematis alpina), Gemeines Geißblatt (Lonicera periclymenum) oder Immergrünes Geißblatt (Lonicera henryi) zu begrünen oder durch Hecken oder Sträucher der Arten Hainbuche, Rotbuche oder Weißdorn zu verdecken. Böschungen sind mit Bodendeckergehölzen oder -stauden zu begrünen.

Ausschluss Schottergärten
 Die unbauten Flächen (privaten grünflächenartigen Grundstücksteile) der Gewerbegrundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stell- und Lagerplätze. Weitgehend versiegelte Flächen, unbegrünte Schotter- und Kiesflächen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Grünflächen sind nicht zulässig.

Befestigung der öffentlichen Fuß- und Unterhaltungswege
 In den Grün- und Unterhaltungsflächen liegende Fußwege und Unterhaltungswege sind mit einer wasserdurchlässigen Decke (wassergebundene Decke, Schotterterrassen) herzustellen.

Artenschutzrechtlich begründete Vorkehrungen und Maßnahmen
 Die aus Gründen des Artenschutzes erforderlichen und in dem entsprechenden Gutachten zu dieser Bauleitplanung aufgeführten Vorkehrungen und Maßnahmen sind umzusetzen. Regelungen zu Bauzeiten sind einzuhalten.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
 Der naturschutzrechtliche Flächenausgleich ist in der Gemeinde Dänischenhagen westlich des Fuhlensees vorgesehen. Bereits der alte Dänischenhagener Landschaftsplan von 1995 hat sich in seiner Entwicklungsplanung mit dem Umfeld des am östlichen Gemeindegebietsrand liegenden Fuhlensees auseinandergesetzt. Weil der Fuhlensee als Biotopkomplex mit seinen angrenzenden naturnahen Flächen wie Schilf- und Röhrichtbeständen, Feuchtbüschchen sowie Wald- und Gehölzparzellen diverse wertvolle Funktionen für Natur und Landschaft übernimmt, ist es naheliegend, diesen Biotopkomplex mit naturnahen Pufferzonen zu versehen und damit zu arrangieren. Dem trägt der Dänischenhagener Landschaftsplan Rechnung und hat im Nahbereich des Fuhlensees geeignete Ackerflächen für die Gehölzentwicklung vorgesehen, wobei sowohl naturnahe waldartige Pflanzungen als auch Sukzession genannt sind; das wird mit den Ausgleichsmaßnahmen für den B-Plan Nr. 25 aufgegriffen.



Übersichtsplan, ohne Maßstab

Freiraum- und Landschaftsplanung

Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 254
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de

BERND MATTHIEN
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

KATRIN SCHLEGEL
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

PROJEKT

Gemeinde Dänischenhagen
15. Änderung des F-Planes und B-Plan Nr. 25 für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes
 (im Rahmen des Zweckverbandes Entwicklungsgemeinschaft Altenholz-Dänischenhagen-Kiel)

AUFTRAGGEBERIN

Gemeinde Dänischenhagen

Grünordnungsplan - Entwicklung -

DATUM	ÄNDERUNGEN
23.03.2026	1 Anpassung an den überarbeiteten B-Plan-Entwurf vom 26.03.2026
10.04.2026	

BLATT NR

1

MASS

1 : 2.000

Die Vervielfältigung dieser Zeichnung oder die Weitergabe an dritte Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung unsererseits! (UrHG)